

„Nimmt eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2) nicht teil, so kann die Schule die Durchführung des Schulzwangs beantragen.“ (Art. 118 Bay EUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31 Mai 2000, zuletzt geändert am 26. Juli 2005, GVBl 2005, S. 272)

Antrag auf Durchführung des Schulzwangs

Aufgrund obiger Vorschrift wird beantragt, der Schule zwangsweise vorzuführen:

Name, Vorname		Geburtsdatum
Wohnung		Nationalität
Name des Vaters	Name der Mutter	
Telefon des/der Erziehungsberechtigten		
Klasse	Name der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers:	
Begründung des Antrags:		
Folgende Maßnahmen wurden bisher von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer, der Schulleitung durchgeführt:		
Besondere Hinweise:		

Unterschrift der Schulleitung

I. Der Schulzwang wird hiermit angeordnet.

II. An die PI Rosenheim, Herrn Wolf (Fax 200-2209)
m.d.B. um weitere Veranlassung

Rosenheim, den
Kreisjugendamt

(Name)
(Amtsbezeichnung)

In der Wohnung am _____/_____/_____niemanden angetroffen.

In der Wohnung wurde(n) am _____ folgende Personen angetroffen:

Zu den Schulversäumnissen wurde(n) von Familienangehörigen bzw. dem Schüler folgende Angaben gemacht:

Klassenlehrer/-in bzw. Schulleitung wurden am _____ mündlich verständigt.
Bemerkungen:

III. Je an:
- Leitung der Schule

Am _____

(Unterschrift des Schulvorführers)